AmtsblattRegierung von Niederbayern



Nr. 5 Freitag, 24. März 2023 63. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Schulwesen

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Mauth, Landkreis Freyung-Grafenau und einer Teilfläche des gemeindefreien Gebiets Mauther Forst vom 24. Februar 2023

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (RNB-12.KR-1402-5-34):

§ 1

Das Grundstück des gemeindefreien Gebiets Mauther Forst (Gemarkung Mauther Forst) mit der Flurstücknummer 49/1 mit einer Fläche von 7.365 m² wird in das Gebiet der Gemeinde Mauth eingegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Ortsrecht der Gemeinde Mauth in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Landshut, 24. Februar 2023 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

HERAUSGEBER:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:

Erscheint 3-wöchentlich.

sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsplan 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaush

14.020.000€

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit

12.990.000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 2.960.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 8.775.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	2.466	64,92 %	5.696.730€
Stadt	1.333	35,08 %	3.078.270 €
Summen:	3.799	100,00 %	8.775.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

- (1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 31. Januar 2023, Nr. 12-1444.6-1-8 erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Berüfsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 15. Februar 2023 BERUFSSCHULVERBAND PASSAU (STADT UND LANDKREIS)

> Walter Taubeneder Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2023

1.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

²Er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen mit und in den Aufwendungen mit	4.689.630 € 7.178.390 €.
³ Der Vermögensplan über	8.087.000 €
- beinhaltet die Anlagenzugänge	8.063.000 €
- und die Tilgung der Darlehen	24.000 €
und die Finanzierung	
- über empfangene Ertragszuschüsse	
und Zuschüsse von Mitgliedsgemeinden	414.293 €
- Darlehen von	7.922.316 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	- 249.609 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 7.922.316 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

RABI. Nr. 5/2023 37

§ 4

- 1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

(1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom

20. Februar 2023, Az. 12-1444.41-1-12, für den § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt

(2) Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hofham, 2. März 2023 ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

> Luise Hausberger Verbandsvorsitzende

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf "Elektroniker/-in Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik" vom 2. März 2023, Az. RNB-44-5221.2-2-1

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 12** des oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsbetrieb **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2023/2024** den folgenden Berufsschulstandort:

Berufsschule	Jahrgangsstufe	Anordnungsbereich
Weiden (Oberpfalz)	12 - 13	Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz Regierungsbezirk Oberfranken Regierungsbezirk Mittelfranken Regierungsbezirk Unterfranken

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Ausbildungsberufes mit Ausbildungsverhältnissen im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2023/2024 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Diesen Regelungen entgegenstehende Gastschulanordnungen aus früheren Jahren werden hiermit gegenstandslos.

Landshut, 2. März 2023 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Manfred Pfandl Abteilungsdirektor